

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2764 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse

2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2904 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse

A. Problem

Bis zum Inkrafttreten einer Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen soll der Mitgliederkreis von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse stabilisiert werden.

B. Lösung

Begründung eines befristeten Wahlrechts zur Bundesknappschaft und zur See-Krankenkasse für die Mitglieder, die durch Aufnahme einer außerknappschaftlichen Beschäftigung beziehungsweise einer Beschäftigung außerhalb der Seeschifffahrt aus diesen Krankenkassen ausgeschieden sind oder bis zum Inkrafttreten einer Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen noch ausscheiden, wenn die knappschaftliche Rentenversicherung beziehungsweise die Seekasse für die Leistungsgewährung zuständig sind.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechts.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

die Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2764 – und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2904 – zusammen zu führen und unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. März 2000

Der Ausschuss für Gesundheit

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Eike Hovermann
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Eike Hovermann

1. Zum Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2764 – in seiner 90. Sitzung am 24. Februar 2000 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Den textgleichen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2904 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 93. Sitzung am 16. März 2000 an die gleichen Ausschüsse überwiesen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfahl in seiner Stellungnahme vom 22. März 2000 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. die unveränderte Annahme der Gesetzentwürfe.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Beratung in seiner 49. Sitzung am 22. März 2000 abgeschlossen und den Gesetzentwürfen mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder unverändert zugestimmt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die beiden Gesetzentwürfe zusammen zu führen.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Bei der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse handelt es sich um berufsständische Krankenversicherungsträger des Bergbaus beziehungsweise der Seeschifffahrt. Diesen Krankenversicherungsträgern werden die Mitglieder grundsätzlich kraft Gesetzes zugewiesen. Wahlrechte zu diesen Kassenarten bestehen nur sehr begrenzt.

Nach geltendem Recht endet die auf gesetzlicher Zuweisung beruhende Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter bei der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft kraft Gesetzes, wenn sie nicht mehr auf einem deutschen Seeschiff beschäftigt sind oder eine Beschäftigung in einem nicht knappschaftlichen Betrieb aufnehmen. Durch strukturelle Anpassungsmaßnahmen im Bergbau und in der Seeschifffahrt ist die Zahl der in diesen Bereichen Beschäftigten bereits seit längerer Zeit rückläufig. Diese Entwicklung hat zu erheblichen Mitgliederverlusten der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse geführt. So ist die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder der Bundesknappschaft (ohne Rentner) im Zeitraum von Dezember 1995 bis Mitte 1999 um 27 v. H. zurückgegangen. Die See-Krankenkasse hat im gleichen Zeitraum über 10 v. H. ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder ohne Rentner verloren. Für die Bundesknappschaft macht der Mitglieder-rückgang allein im Jahr 1998 ca. 18 000 Versicherungspflichtige ohne Rentner aus. Da diese Entwicklung voraussichtlich auch in Zukunft anhalten wird, ist die Existenz dieser Krankenkassen als selbständige Kassenarten langfristig gefährdet. Das mit der gesetzlichen Mitgliederzuweisung und der Ausnahme vom Kassenwettbewerb verfolgte Ziel einer Bestandssicherung dieser Kassenarten hat

sich damit in sein Gegenteil verkehrt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, durch gesetzliche Maßnahmen den Mitgliederkreis dieser Krankenkasse kurzfristig zu stabilisieren. Eine dauerhafte Neuabgrenzung des versicherten Personenkreises der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse soll dagegen im Rahmen einer umfassenden Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen erfolgen.

3. Zu den Beratungen im Ausschuss

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten den Gesetzentwurf. Sie betonten, die Bundesknappschaft wie auch die See-Krankenkasse seien leistungsfähige Dienstleistungsunternehmen, die ihren Versicherten umfassende soziale Dienstleistungen aus einer Hand böten. Bedingt durch strukturelle Anpassungsmaßnahmen im Bergbau und in der Seeschifffahrt sei die Zahl der Beschäftigten in diesen Sektoren stark rückläufig mit der Konsequenz, dass Bundesknappschaft und See-Krankenkasse unter einem erheblichen Mitgliederverlust litten.

Allein im Zeitraum von Dezember 1995 bis Mitte 1999 sei die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder der Bundesknappschaft um 27 v. H. zurückgegangen. Die See-Krankenkasse habe im gleichen Zeitraum über 10 v. H. ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder verloren. Rund 80 v. H. der Versicherten der Bundesknappschaft seien Rentner. Lediglich 20 v. H. gälten als „junge“ Arbeitnehmer. Das Durchschnittsalter in der Krankenversicherung der Rentner liege bei über 73 Jahren. Die hiermit verbundene Sterblichkeitsrate von jährlich ca. 40 000 Mitgliedern beschleunige die Erosion der knappschaftlichen Krankenversicherung.

Die dringend erforderliche Stabilisierung der Mitgliederbasis könne jedoch von den betroffenen Kassen nicht aus eigener Kraft erreicht werden. Hierfür sei eine Änderung der geltenden Gesetzeslage durch den vorliegenden Gesetzentwurf erforderlich. Mit dem jetzt vorgesehenen „Bleiberecht“ der Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten sei keine Ausweitung der Zuständigkeit der Kassen kraft Gesetzes verbunden. Damit werde auch das Wahlrecht zu Gunsten aller anderen Kassen nicht beeinträchtigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf stelle keinen Vorgriff auf die anstehende Organisationsreform dar, sondern sei lediglich eine Übergangsregelung. Deshalb seien die Regelungen auch bis zum Inkrafttreten der Organisationsreform befristet. Zu einer Ausweitung des Versichertenkreises für die Bundesknappschaft wie auch zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Krankenkassen werde es nicht kommen.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. betonten, die vorliegende Regelung komme ohne Zweifel zu früh. Es werde auf diese Weise versucht, mit einzeln angebrachten Gesetzentwürfen die Teilbereiche zu regeln, die in eine Gesamtkonzeption gehörten. Man werde wiederum feststellen müssen, dass Insellösungen in einem so sensiblen Bereich wie der Organisationsstruktur der Krankenkassen unter den

Kassen Widerstände hervorrufen werde. Die bestehenden Probleme der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse sollten vielmehr in einer umfassenden Reform des Organisationsrechts der Krankenkassen insgesamt gelöst werden.

Sie kritisierten, dass gewissermaßen in einer Nacht-und-Nebel-Aktion diese Änderungen des Organisationsrechts, deren Konsequenzen noch gar nicht absehbar seien, durchgesetzt würden. Schon in der Gesundheitsreform hätten diese Änderungen ohne Anhörung der Betroffenen durch einen kurzfristig eingebrachten Änderungsantrag en passant eingeführt werden sollen. Weiter merkten sie kritisch an, dass eine von ihrer Fraktion beantragte öffentliche Anhörung der Betroffenen zu dem Gesetzentwurf nicht gewährt worden sei.

Die Mitglieder der Fraktion der PDS unterstrichen, letztlich sei die entstandene Situation die Folge des Wettbewerbs der Kassen untereinander, in dem es sich trotz des Risikostrukturausgleichs für die einzelne Kasse lohne, Risikoselektion zu betreiben und eine möglichst „günstige“ Versichertenstruktur anzustreben. Unter solchen Bedingungen sei es natürlich kontraproduktiv, wenn für Kassen, die in Branchen mit einer rückläufigen Beschäftigung tätig seien, eine berufsständische Mitgliederzuordnung gelte. Insofern könne das Gesetz bestenfalls dazu beitragen, die angesprochenen Kassenarten kurzfristig vor dem Aus zu bewahren. Eine Lösung der grundlegenden Probleme, die mit den gegenwärtigen Formen eines ökonomischen Wettbewerbs der Krankenkassen verbunden seien, werde auf solche Weise nicht erreicht.

Berlin, den 22. März 2000

Eike Hovermann
Berichterstatter